

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
4/1998/St
14.10.1998

auf Antrag
des SPD-Ortsvereins H-Ost,
vertr. durch die Vorsitzende S aus H

- Antragsteller und Berufungsführer -

bevollmächtigt:
V aus H

beteiligt:
SPD-Stadtverband H,
vertr. durch den Vorsitzenden H aus H

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 14. Oktober 1998 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission H. vom 22. Mai 1998 wird
zurückgewiesen.

Gründe

I.

Unter dem 6. November 1997 hatte der Antragsteller einen Antrag zur Delegiertenkonferenz des Stadtverbands H gestellt, wonach die Fraktion im Rat der Stadt aufgefordert werden sollte, die Genossin R umgehend von ihren Ämtern als stellvertretende Vorsitzende und sozialpolitische Sprecherin der Fraktion zu entbinden, weil sie in dieser Funktion und zugleich in ihrer Funktion als ASF-Vorsitzende gegenüber einer Zeitung die Forderung nach

Erhebung einer Gewaltabgabe von allen Männern zur Finanzierung von sozialen Einrichtungen erhoben habe. Die Antragskommission schlug in der Delegiertenversammlung vor, zunächst darüber abzustimmen, ob der Antrag überhaupt behandelt werden sollte. Dem widersprach der Vertreter des Antragstellers mit dem Hinweis, daß eine Abstimmung über die Nichtbefassung nicht der Satzung entspreche und daher inhaltlich abzustimmen sei; zugleich beantragte er geheime Abstimmung. Nach Diskussionen über die Zulässigkeit einer geheimen Abstimmung verweigerte der Versammlungsleiter eine solche. Für die Nichtbehandlung des Antrags wurden sodann 42 Stimmen abgegeben, dagegen 37 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 rief der Antragsteller die Schiedskommission beim SPD-Bezirk H. an, weil die Versammlungsleitung gegen die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz und die Versammlung in ihrem Beschluß gegen die Satzung des Stadtverbandes verstoßen hätten. Über den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung hätte nach Ziff. 6 der Geschäftsordnung abgestimmt werden müssen, da eine geheime Abstimmung durch die Statuten der Partei nicht ausgeschlossen sei. Es bestehe ein Anspruch der Antragsteller auf inhaltliche Befassung, "Nichtbefassung" sei nicht vorgesehen.

Der Antragsteller beantragte, festzustellen:

1. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung des Stadtverbands H vom 21. November 1997 hätte über den Geschäftsordnungsantrag „geheime Abstimmung über den Antrag 4 des OV H-Ost“ abstimmen lassen müssen.
2. Die Satzung des Stadtverbandes H läßt eine Abstimmung darüber, ob eine inhaltliche Befassung mit Anträgen erfolgen soll nicht zu.
3. Der von der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes H vom 21. November 1997 über den Antrag Nr. 4 des OV H-Ost gefaßte Beschluß ist nichtig.

Der Antragsgegner trat dem entgegen und vertrat die Auffassung, daß der Antrag in Übereinstimmung mit der Satzung behandelt worden sei.

In ihrer Entscheidung vom 22. Mai 1998 entschied die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks H., daß „die Einwendungen des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 29. Dezember 1997 gegen den Beschluß der Delegiertenversammlung des Antragsgegners vom 21. November 1997 über den Antrag des Antragstellers vom 6. November 1997

unbegründet sind“. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß zwar über den als Geschäftsordnungsantrag anzusehenden Antrag des Antragstellers auf geheime Abstimmung vor der Beschlußfassung über den Antrag hätte abgestimmt werden müssen, dieser Verfahrensfehler jedoch nicht so schwerwiegend sei, daß er nachträglich zur Nichtigkeit der Entscheidung über den Sachantrag führe. Die Satzung des Antragsgegners schließe es entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht aus, über einen ordnungsgemäß gestellten Antrag nicht in der Sache, sondern durch den Beschluß „Nichtbefassung“ zu entscheiden. Dies habe die Delegiertenversammlung mehrheitlich getan.

Gegen die ihm am 24. Juni 1998 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller mit am 7. Juli 1998 eingegangenem Schreiben bei der Bundesschiedskommission Berufung eingelegt, zu deren Begründung er ausführt, daß es sich angesichts der knappen Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung durchaus um einen wesentlichen Verfahrensfehler gehandelt habe. Zu Unrecht sei die Bezirksschiedskommission davon ausgegangen, daß ein Beschluß „Nichtbefassung“ möglich sei, nach § 4 Abs. 1 Ziff. 8 der Stadtverbandssatzung sei die Beschlußfassung über Anträge eine der der Delegiertenversammlung obliegenden Aufgaben. Eine Ablehnung der Beschlußfassung sei einer solchen Entscheidung nicht gleichzustellen; andernfalls könne die Delegiertenversammlung diese Satzungsbestimmung aushebeln.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,
nach seinen in der Vorinstanz gestellten Anträgen zu erkennen.

Der Antragsgegner hat sich bisher im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die fristgerecht eingelegte Berufung des Antragstellers hat keinen Erfolg; die Bundesschiedskommission kann die von ihm begehrten Feststellungen nicht treffen.

Die Schiedskommission des SPD-Bezirks H. hat das Verfahren entgegen dem Wortlaut der gestellten Anträge zutreffend sinngemäß als Statutenstreitverfahren, d.h. als einen Streit um die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen im Sinne der §§ 21 SchiedsO, angesehen. Zu einer solchen Auslegung der gestellten Anträge war sie nach § 21 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 1 SchiedsO berechtigt (vgl. Bundesschiedskommission,

Entscheidung vom 27.11.1989 - 8/1989/St). Die Schiedskommissionen werden lediglich in den im Organisationsstatut in Verbindung mit der Schiedsordnung und der Wahlordnung ausdrücklich genannten Fällen tätig. Sie können nicht sämtliche Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen im Rahmen des Parteigeschehens einer rechtlichen Prüfung unterziehen (vgl. Bundesschiedskommission, Entscheidung vom 11.12.1992 - 4/92/St-6/92/St-). Nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Partei sind deswegen Anträge auf Anfechtung mit dem Ziel der Aufhebung oder Nichtigkeitsfeststellung hinsichtlich einzelner (insbesondere Sach- oder Verfahrens-)Beschlüsse von Parteigremien nicht möglich; etwas anderes gilt nach §§ 11 ff. Wahlo ausdrücklich nur für Wahlen (siehe Bundesschiedskommission, Entscheidung vom 13.09.1989 - 5/1989/St). Dem Statut ist eine Regelung etwa vergleichbar der Generalklausel für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 40 Abs. 1 VwGO fremd, sie ist auch nicht vom Parteiengesetz geboten und wäre im übrigen auch kaum praktikabel.

Die jeweiligen konkreten Lebenssachverhalte bilden lediglich jeweils den Anknüpfungspunkt für die Darlegung, weshalb ein Rechtsschutzinteresse an der Klärung einer bestimmten Auslegungsfrage gegeben ist.

Versteht man daher das Vorbringen des Antragstellers etwa - wie dies auch die Bezirksschiedskommission getan hat - im Sinne eines Begehrens festzustellen, ob die Satzung des Stadtverbandes eine Abstimmung über Sachanträge mit „Nichtbefassung“ zuläßt, hat die Berufung keinen Erfolg. Grundsätzlich ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung autonom in der Entscheidungsweise darüber, wie sie mit einem fristgerecht gestellten Antrag verfährt. Es sind, wie schon die Vorinstanz festgestellt hat, keine satzungsmäßigen Vorgaben ersichtlich, die eine solche Verfahrensweise verbieten würden; dementsprechend wird von dieser Möglichkeit auf den verschiedensten Parteiebenen immer wieder Gebrauch gemacht. Dabei dürfte es sich geschäftsordnungsmäßig um den weitestgehenden Antrag im Rahmen des verfahrensmäßigen Umgangs mit einem Sachantrag handeln; wird er angenommen, ist jeglicher inhaltlichen Abstimmung über den Sachantrag die Grundlage entzogen und damit auch der gegebenenfalls aufgeworfenen Frage, ob diese geheim erfolgen soll. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich der Anspruch von Antragstellern ergeben sollte, daß über einen gestellten Antrag auf jeden Fall inhaltlich abgestimmt wird. Die Entscheidung über solche Verfahrensanträge - wie auch über Sachanträge - erfolgt in der Regel offen. Lediglich Wahlen sind nach § 3 Abs. 1 Wahlo grundsätzlich geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann.